

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates

Änderung vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 42 und 54a der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates²
wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Grundsatz

¹Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung
durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.

²Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der
Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4 Vorschlagsrecht

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktiv-
bürgern einzureichen.

Art. 8 Unterzeichnende

¹Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift von fünf Ak-
tivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens,
Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse tragen.

²Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

³Die Unterzeichnenden haben zudem eine Vertretung des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung.

⁴Die Vertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 12a Abs. 1 Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge

¹Der Gemeinderat setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

²Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

³Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 13 Abs. 2 Listen

¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

²Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Art. 13a Listengruppen

¹Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden in den Wahlkreisverbänden eine Listengruppe.

²Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;
2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und
3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

³Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

⁴Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.

⁵Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

²Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

³Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 22 Wahlkreisverbände

¹Jede politische Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

²Die Wahlkreise werden zu den vier folgenden Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen:

1. Stans und Ennetmoos;
2. Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf;
3. Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten;
4. Hergiswil und Stansstad.

Art. 22a Verteilung der Sitze im Wahlkreisverband
1. Ermittlung der Wählerzahlen

- ¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.
- ² Im Wahlkreisverband werden die Sitze aufgrund der in Wählerzahlen umgerechneten Parteistimmen verteilt.
- ³ Die Parteistimmen werden in Wählerzahlen umgerechnet, indem in jedem Wahlkreis des Wahlkreisverbandes die gültigen Parteistimmen der einzelnen Listen durch die Anzahl der Sitze des Wahlkreises geteilt werden. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse ergeben die Wählerzahlen der Listen im Wahlkreis und deren Summe die Wählerzahlen der Listen im Wahlkreisverband.

Art. 22b 2. Verteilung der Sitze auf die Listengruppen

- ¹ Die Zahl der gültigen Wählerzahlen der Listen wird den Listengruppen des Wahlkreisverbandes zugeteilt.
- ² Die Summe der gültigen Wählerzahlen aller Listengruppen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze im Wahlkreisverband geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.
- ³ Jeder Listengruppe werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist.
- ⁴ Die verbliebenen Sitze werden wie folgt verteilt: Die Wählerzahl jeder Listengruppe wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Listengruppe, die dabei den grössten Quotienten erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.
- ⁵ Haben mehrere Listengruppen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter den Listengruppen den nächsten Sitz die bei der Teilung nach Abs. 3 die grösste Restzahl aufweist.
- ⁶ Falls immer noch mehrere Listengruppen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene Listengruppe, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.
- ⁷ Haben immer noch mehrere Listengruppen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listengruppen den nächsten Sitz, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.

⁸Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

Art. 23 Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

1. Grundsatz

¹Ist ermittelt, wie viele Sitze die Listengruppe im Wahlkreisverband erhalten haben, sind diese auf die Wahlkreise zu verteilen.

²Zu diesem Zweck wird die Wählerzahl der Listen der einzelnen Wahlkreise durch die Zahl der gemäss 22b zugewiesenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ergibt die Verteilungszahl. Jede Liste erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Wählerzahl enthalten ist.

³Restliche Sitze entfallen auf jene Listen im Wahlkreis, die bei der Teilung der Wählerzahl durch die Verteilungszahl die grössten Bruchzahlen aufweisen. Haben mehrere Listen im Wahlkreis aufgrund der gleichen Bruchzahl Anspruch auf einen Restsitz, so entscheidet das Los.

Art. 24 2. Umverteilung

¹Erhält ein Wahlkreis weniger Sitze, als ihm gemäss Art. 54-56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zustehen, werden ihm die fehlenden Sitze zulasten jener Liste zugeteilt, welche im übervertretenen Wahlkreis bei einer Sitzverteilung gemäss Art. 22a und 22b keinen Sitz, beziehungsweise den letzten Sitz erhalten würden und im untervertretenen Wahlkreis eine Liste eingereicht haben. Bei dieser Berechnung werden nur Listengruppen berücksichtigt, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben. Die Regelungen von Art. 22a und 22b sind sinngemäss anzuwenden.

²Entfallen auf mehrere Wahlkreise weniger Sitze, als ihnen gemäss Art. 54-56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zustehen, werden ihnen die fehlenden Sitze gemäss dem Verfahren von Abs. 1 zugeteilt. Dabei ist bei demjenigen untervertretenen Wahlkreis zu beginnen, in welchem die den Sitz abgebende Liste zuerst einen weiteren Sitz erhalten würde. Die Regelungen von Art. 22a und 22b sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 25 3. Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei glei-

cher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.

² Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, gelten die Regeln über das Nachrücken und die Ergänzungswahl.

Art. 26 Veröffentlichung

Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.

Art. 27 Abs. 1 Beschwerde

¹ Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.

² Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

V. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL

Art. 28 Nachrücken

¹ Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste binnen 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.

Art. 29 Ergänzungswahl

¹ Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahl-

verfahren gemäss § 7 und § 18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten⁴ an.

²Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.

³Es findet keine Ergänzungswahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates binnen sechs Monaten erfolgt.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 34 *Aufgehoben*

II.

Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung)⁵ wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Hergiswil, 4. Juni 2012

IM NAMEN DER SVP NIDWALDEN

Christoph Keller / Martin Zimmermann

¹ A 2012,

² NG 132.1

³ NG 132.2

⁴ NG 133.12

⁵ NG 132.11